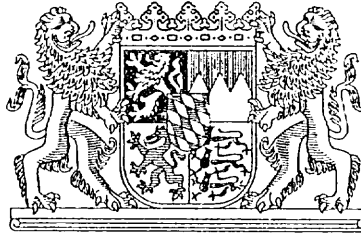


M 24 K 07.50978



Verkündet am 7. Februar 2008  
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)  
Urkundsbeamter  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\_\_\_\_\_

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers,  
Schwanthalerstr. 12, 80336 München,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
dort. Az.: 5269408-163,

- Beklagte -

wegen

**Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 24. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Scherl als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung

am 7. Februar 2008

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Oktober 2007 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger, ein am 1972 geborener türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste im April 1995 in das Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 26. Mai 1995 ab und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Türkei an. Das Verwaltungsgericht Regensburg hob mit Urteil vom 26. Mai 1997 (RN 3 K 95.31404), rechtskräftig seit 24. Juli 1997, den Bescheid des Bundesamtes vom 26. Mai 1995 auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz (AuslG) vorliegen. Zur Begründung war in dem Urteil ausgeführt, der Kläger habe glaubhaft machen können, in der Türkei in eine ausweglose Situation geraten zu sein, weil er sich geweigert habe, das Amt eines Dorfschützers zu übernehmen, und weil er verdächtigt werde, die PKK zu unterstützen. Er sei erstmals bereits am 15. August 1992 wegen einer beabsichtigten Teilnahme an der Feier des Jahresta-

ges der PKK vom Militär festgenommen und so geschlagen worden, dass sein Schlüsselbein gebrochen sei. 1994 sei er nochmals wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK festgenommen worden. Zuletzt sei er im Februar 1995 unter Anwendung körperlicher Gewalt gezwungen worden, sich schriftlich zur Übernahme des Dorfschützeramtes zu verpflichten. Eine inländische Fluchalternative bestehe für den Kläger nicht, weil wegen des wiederholten Zugriffs der Sicherheitsbehörden und der deshalb anzunehmenden Erfassung seiner Person durch staatliche Stellen die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Überwachung und eventuellen Festnahme bestehe. Die Gefahr einer Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen könne deshalb im Falle einer Rückkehr in die Türkei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Gericht sei auch überzeugt davon, dass der Kläger auf dem Luftweg eingereist sei.

Mit Bescheid vom 24. Juli 1997 erkannte das Bundesamt im Vollzug des genannten Urteils den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 fragte die Ausländerbehörde des Landratsamtes Ebersberg anlässlich eines Einbürgerungsantrages des Klägers beim Bundesamt an, ob die Gründe, die zu seiner Asylanerkennung geführt hätten, weiterhin vorlägen oder ob ein Widerruf beabsichtigt sei. Nach einem Vermerk des Sachbearbeiters vom 4. Februar 2004 waren damals keine Erkenntnisse gegeben, dass bei bereits erlittener Verfolgung eine Wiederholungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, weshalb nicht befürwortet wurde, bei dem Kläger ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Dies teilte das Bundesamt der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 16. Februar 2004 mit.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2007 wandte sich die Ausländerbehörde wegen des noch offenen Einbürgerungsantrages des Klägers erneut an das Bundesamt und fragte an, ob er noch als politisch verfolgt anzusehen sei.

Der zuständige Einzelentscheider wurde daraufhin mit interner Verfügung vom 6. September 2007 angewiesen, ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Im Anhörungsverfahren äußerte sich der Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2007 insbesondere dahingehend, eine so grundlegende Änderung der Verhältnisse in der Türkei sei nicht eingetreten, dass sie die Rechtskraftwirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg entfallen lasse. Da der Kläger in der Türkei gefoltert worden sei, könne er sich auf den Ausschlussgrund des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG berufen. Ein Widerruf wäre wegen der Anfrage der Ausländerbehörde beim Bundesamt im Jahr 2004 nur im Ermessenswege zulässig, wobei die sehr gute wirtschaftliche und soziale Integration des Klägers zu berücksichtigen sei.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 24. Juli 1997 ausgesprochene Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Zugleich wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Widerrufsentscheidung werde auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt. Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen. Seit der Ausreise des Klägers hätten sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Zwar nähmen seit Juni 2004 mit Aufkündigung des Waffenstillstandes durch die PKK/KONGRA-GEL die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften in einigen, hauptsächlich kurdisch bewohnten Provinzen wieder zu, doch bliebe die Zivilbevölkerung hiervon weitgehend unberührt. Nach jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung existiere für Kurden jedenfalls eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei. Im vorliegenden Fall lägen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, dass für den Kläger auch gegenwärtig noch die Gefahr einer politischen Verfolgung bestehe. Er habe die PKK allenfalls in einfacher Art unterstützt; ein Ermittlungsverfahren gegen ihn sei zu keinem

Zeitpunkt eingeleitet worden. Da seit der letzten Festnahme mehr als zehn Jahre vergangen seien, lasse sich eine erneute Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Allein die Folter des Klägers in der Vergangenheit führe nicht zu einem Ausschlussgrund, weil bei einer Rückkehr nicht die Gefahr erneuter Verfolgung bestehe, insbesondere nicht bei einer Wohnsitznahme in der Westtürkei. Da es sich bei der Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerbehörde im Jahr 2004 nicht um eine Mitteilung im Sinne des § 73 Abs. 2a AsylVfG gehandelt habe, müsse nicht nach Ermessen entschieden werden.

Mit Klageschrift vom 30. Oktober 2007, am 31. Oktober beim Verwaltungsgericht München eingegangen, beantragte der Bevollmächtigte,

den Bescheid der Beklagten vom 16. Oktober 2007 aufzuheben.

Zur Begründung führte er mit Schriftsatz vom 23. Januar 2008 aus, eine grundlegende und auf Dauer angelegte Stabilisierung der Verhältnisse in der Türkei sei nicht eingetreten. In jüngster Zeit habe sich die Lage für Kurden sogar verschlechtert. In dem Bescheid sei auch kein Ermessen ausgeübt worden.

Mit Schreiben vom 13. und 15. November 2007 legte das Bundesamt die Asylakte des Vorverfahrens sowie die aktuelle Asylakte vor und beantragte

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2008 wurde die Streitsache auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2008 wiederholte die Klagepartei ihren Antrag. Für die Beklagte ist niemand erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Asyldakten und die Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über den Rechtsstreit konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2008 entschieden werden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist form- und fristgerecht geladen worden.

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Oktober 2007, mit dem die Asylenerkennung des Klägers widerrufen wurde, ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist als für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblicher Zeitpunkt der der letzten mündlichen Verhandlung zu Grunde zu legen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der Klage als Anfechtungsklage.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Zu beachten ist außerdem die ab 1. Januar 2005 neu eingefügte Vorschrift des § 73 Abs. 2a AsylVfG. Danach hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennungsentscheidung zu erfolgen (Satz 1). Das Ergebnis der Prüfung ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ergibt die Prüfung, dass ein Widerruf

nicht erfolgt, steht eine spätere Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG im Ermessen (Satz 4).

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Widerrufs aus dem Fehlen der in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgesehenen tatbestandlichen Voraussetzungen (unter 1.) sowie auch aus dem Unterbleiben einer Ermessensentscheidung (unter 2.).

1. Wie dargestellt ist ein Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nur dann gerechtfertigt, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahme auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 1.11.2005, DVBl 2006, 511 zu Afghanistan).

Zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens, die auch die Beteiligten im durch das Verwaltungsgericht Regensburg entschiedenen Erstverfahren waren, steht rechtskräftig fest, dass der Kläger nach den damaligen Erkenntnissen einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hatte (§ 121 VwGO). Das Gericht teilt hier nicht die Meinung des Bundesamtes, die Flüchtlingsanerkennung des Klägers sei deshalb zu widerrufen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung im Falle seiner Rückkehr in die Türkei nicht mehr treffen lasse.

Dabei ist im Rahmen der Widerrufsentscheidung derselbe Prognosemaßstab zu Grunde zu legen, der bereits im Rahmen der Anerkennungsentscheidung maßgeblich war. Ist die Asylanerkennung also erfolgt, weil der Ausländer bereits Verfolgung erlitten oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung zu befürchten hatte, sind die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann weggefallen, wenn der Betrof-

fene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist (st. Rspr.: BVerwG, Urt. v. 24.11.1992, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und Urt. v. 1.11.2005, a.a.O.). In dieser Situation dürfen also keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Ausländers vor erneut einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland bestehen (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall bezogen, ergibt sich, dass der Kläger, der nach den Feststellungen des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 26. Mai 1997 die Türkei vorverfolgt verlassen hat, in den Genuss des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes kommt. Das Gericht geht dabei heute - anders als das Bundesamt - nicht davon aus, dass derzeit im Falle einer Rückkehr des Klägers in die Türkei keine ernsthaften Zweifel an erneut einsetzender Verfolgung bestehen.

Zwar hat sich die Menschenrechtsslage in der Türkei - wie allgemein bekannt und zuletzt im Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007 dokumentiert - erheblich verbessert. Die Türkei hat insbesondere die sog. Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach der Feststellung des Europäischen Rates hinreichend erfüllt. Es wurden nachdrückliche Anstrengungen unternommen, die Anwendung von Folter zu unterbinden.

Gleichwohl geht das Gericht derzeit noch nicht davon aus, dass der Reformprozess bereits weit genug fortgeschritten ist, um eine menschenrechtswidrige Behandlung des Klägers durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können (vgl. auch VG München, Urt. v. 9.3.2006, M 24 K 05.50902, Urt. v. 20.7.2006, M 24 K 06.50238, Urt. v. 24.5.2007, M 24 K 07.50151 und Urt. v. 19.7.2007, M 24 K 07.50054; OVG Lüneburg, Urt. v. 18.7.2006, 11 LB 264/05 nach juris). Auch nach dem jüngsten Lagebericht vom 25. Oktober 2007 hat der Mentalitätswandel noch nicht alle Teile von



Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Dabei ist eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften. Im Lagebericht wird darauf hingewiesen, dass der Ruf nach entschiedeneren Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem aktuellen Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde, nachdem es im Osten und Südosten der Türkei verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK komme. Trotz aller Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen ihrer „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs von bekannt gewordenen Fällen sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend. Auch derzeit noch würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen verurteilen. Es lägen auch keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung und Folter komme (vgl. zum Gesamten: Lagebericht, S. 29 bis 33).

Das Gericht sieht daher noch keine verfestigte und nachhaltige Veränderung der Menschenrechtssituation in der Türkei, die aber Voraussetzung für einen Widerruf der Asylanererkennung ist (so auch: VG Ansbach, Urt. v. 6.3.2007, Asylmagazin 2007, 26; a.A.: VG Ansbach, Urt. v. 20.12.2006, Asylmagazin 2007, 28). In der Person des Klägers kommt konkret hinzu, dass er nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Regensburg den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt war und es deshalb die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Überwachung und eventuellen Festnahme durch türkische Sicherheitsbehörden angenommen hat. Gerade nach dem Wiederaufflammen der Kämpfe gegen die PKK und der Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die DTP bedeutet allein der Verdacht des türkischen Staates hinsichtlich der Zugehörigkeit zur oder Unterstützung der PKK eine besondere Gefahr für den türkischen Staatsbürger. Das Verwaltungsgericht Regensburg ist in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1997 davon ausgegangen, dass der Kläger vor-

verfolgt aus der Türkei ausgereist ist. Will die Beklagte ihm die Asylanerkennung nun wieder entziehen, hätte sie eindeutig darlegen müssen, dass sich die damals maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei gerade in Bezug auf den Kläger nunmehr erheblich und dauerhaft geändert haben. Nur im Fall des Wegfalls der Umstände, aufgrund derer er als Asylberechtigter anerkannt worden ist, könnte es der Kläger nicht länger ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.11.2005, a.a.O.). Dass eine Wiederholung der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist, hat die Beklagte jedoch nicht dargetan und ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich.

2. Zur Frage der Anwendbarkeit von § 73 Abs. 2a AsylVfG auf vor und nach dem 1. Januar 2005 wirksam gewordene Widerrufsentscheidungen stellte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 1.11.2005, DVBl 2006, 511) zunächst fest, dass sich diese Vorschrift nicht auf solche Altfälle bezieht, in denen bei Inkrafttreten der Bestimmung bereits ein Widerruf erfolgt war. In einer weiteren Entscheidung (Urt. v. 20.3.2007, NVwZ 2007, 1089 ff.) bejahte das Bundesverwaltungsgericht die Frage, ob § 73 Abs. 2a AsylVfG auch für den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung gilt mit der Maßgabe, dass die in Satz 1 der Vorschrift vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen zu prüfen hat, bei einer Alt-Anerkennung erst ab 1. Januar 2005 zu laufen beginnt. Dies bedeute allerdings nicht, dass bei Alt-Anerkennungen nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit - ohne vorherige Negativentscheidung des Bundesamtes - ein Widerruf gleichsam automatisch nur noch im Wege der Ermessensentscheidung möglich sei. Vielmehr knüpfe die Neuregelung den Übergang zu einer Ermessensentscheidung nicht an den bloßen Zeitablauf von drei Jahren, sondern verlange eine vorherige sachliche Prüfung und Verneinung der Widerrufsvoraussetzungen durch das Bundesamt im Wege einer sog. Negativentscheidung.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat weiter mit Beschlüssen vom 4. Juli 2007 und 19. Oktober 2007 (23 B 07.30069 und 13a ZB 07.30427) unter Berufung auf diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung des Bundesamtes über den Widerruf dann festgestellt, wenn es über die Alt-Anerkennung des Klägers in einem von der Ausländerbehörde angeregten Widerrufsverfahren bereits eine sachliche Prüfung durchgeführt, das Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen mit schriftlicher Begründung verneint und die getroffene Negativentscheidung der Ausländerbehörde mitgeteilt hatte. Habe aber eine vorausgegangene erste Prüfung stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt, sei nach dem in § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren eine Ermessensausübung in einem weiteren Widerrufsverfahren eröffnet und geboten.

Mit Beschluss vom 27. November 2007 (10 B 86/07) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Ermessensentscheidung über den Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylVfG bei Alt-Anerkennungen erst in Betracht kommt, wenn das Bundesamt in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 6. Dezember 2007 (10 B 146/07) die Beschwerde der Bundesrepublik gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juli 2007 für zulässig und begründet erachtet. Es hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Hinblick auf die Frage bejaht, ob § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG eine Ermessensentscheidung bei Widerrufsbescheiden des Bundesamtes, die nach dem 1. Januar 2005 ergehen, auch dann verlangt, wenn eine Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 2005 zu dem Ergebnis geführt hat, dass von dem Widerruf abgesehen wurde.

Hier hat das Bundesamt bereits auf Anfrage der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 Anfang des Jahres 2004 die sachliche Prüfung durchge-

führt, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird und das (damalige negative) Ergebnis der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 16. Februar 2004 mitgeteilt. Damit kann ein Widerruf nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nur nach Ermessen vorgenommen werden. Als nicht zutreffend erachtet das Gericht die in dem streitgegenständlichen Bescheid vertretene Auffassung, dass Negativentscheidungen des Bundesamtes vor Inkrafttreten des § 73 Abs. 2a AsylVfG nicht die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung auslösen würden. Diese Ansicht ist mit dem Wortlaut der Vorschrift und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung nicht vereinbar. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr das Revisionsverfahren gegen die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eröffnet; eine inhaltliche Entscheidung insoweit steht jedoch noch aus, so dass das Gericht zum derzeitigen Zeitpunkt der bisherigen Rechtsprechung der beiden genannten Gerichte folgt.

Da der angefochtene Bescheid als gebundene Entscheidung ergangen ist und keine Ermessenserwägungen enthält, scheidet eine Anwendung von § 114 Satz 2 VwGO aus. Diese Vorschrift ermöglicht die „Ergänzung“ der behördlichen Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren; bei vollständigem Fehlen jeglicher Ermessenserwägungen ist jedoch eine nachträgliche Ermessensausübung nicht möglich (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 50 zu § 114; BayVGH, Beschl. v. 4.7.2007, a.a.O.).

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.